

Satzungen

in der Fassung vom 02. September 2015

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Holzen 1844“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerte eingetragen. Seinen Sitz hat er in Dortmund-Holzen. Der Verein wurde im Jahre 1844 gegründet, ruhte jedoch lange Jahre. Die Neugründung erfolgte im Jahre 1961.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

Der Schützenverein Holzen 1844 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Daneben will der Verein ein Heimatverein sein, der durch seine Tätigkeit die Heimatliebe stärkt und Bestrebungen gemeinnütziger Art unterstützt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Tätigkeit und Vermögen des Vereins dienen ausschließlich den oben genannten Zwecken.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

a) Jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann ordentliches Mitglied werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder werden jeweils in der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben.

Alle ordentlichen Mitglieder zahlen einen Monatsbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt wird. Sie haben Sitz, Stimme und Antragsrecht in den Haupt- und Mitgliederversammlungen. In den Vorstand und in die Ausschüsse können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

b) Jungschützen im Alter von mindestens 14 Jahren gelten bis zum 18. Lebensjahr als außerordentliche Mitglieder. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben sie die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizubringen. Über die Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand.

c) Jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann passives Mitglied werden. Die passiven Mitglieder zahlen einen vom Vorstand festgesetzten Beitrag. Auch über die Aufnahme der passiven Mitglieder entscheidet der Vorstand.

d) Personen, die sich in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, nachdem die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung der Mitgliederbeiträge befreit. Sie können mit vollem Stimmrecht an den Beratungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den freiwilligen Austritt
- b) durch den Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt ist nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Er ist in jedem Fall durch die Mitgliederversammlung mit Einfachmehrheit zu bestätigen. Er kann erfolgen

1. wenn ein Mitglied den Verein vorsätzlich durch Handlungen und Unterlassungen schädigt oder vorsätzlich gegen die Satzungen verstößt.
2. wenn ein Mitglied seinen Beitragszahlungen oder seinen Zahlungen aus sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, nach vorheriger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, nicht nachkommt.

§ 5

Der Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Der Vorstand, im Sinne von §26 BGB, besteht aus einem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)
1. Kassierer/in
1. Geschäftsführer/in und dem
1. Vereinschießwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des §26 BGB vertreten, darunter der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende und der 1. Kassierer.

Zum erweiterten Vorstand gehören der/die 2. Kassierer/in, 2. Geschäftsführer/in, der Sozialwart/in, der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und drei Beisitzer.

Der engere (geschäftsführende) Vorstand hat die Befugnis, im Verhinderungsfall die Ausführung von Geschäften auf Mitglieder des erweiterten Vorstands zu übertragen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzungen, vertritt ihn in allen Angelegenheiten, verwaltet das Vereinsvermögen und kann Rechtsgeschäfte für den Verein abschließen.

Bei besonderen Anlässen kann der Vorstand geeignete Persönlichkeiten zur Beratung heranziehen. Die Entscheidung über Beschlüsse, die in diesen Beratungen gefasst werden, steht jedoch immer dem Vorstand zu.

§ 6

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt.

Nach Ablauf eines Jahres scheiden die Vorstandsmitglieder mit geraden Nummern automatisch aus. Wiederwahl ist statthaft.

Zur Wahl des ersten Vorsitzenden übernimmt ein aus der Versammlung gewähltes ordentliches Mitglied die Leitung.

§ 7

Ehrenrat

Zur Schlichtung schwerwiegender Streitigkeiten wird ein Ehrenrat gebildet. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei vom Vorstand gewählten Beisitzern.

§ 8

Mitgliederversammlungen

Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Mitgliederversammlungen sind einzuberufen

- a) wenn ein Beschluss dazu vom Gesamtvorstand vorliegt
- b) wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder eine solche Versammlung schriftlich beantragt.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand erarbeitet und den Mitgliedern acht Tage vor der Versammlung mit der Einladung schriftlich bekanntgegeben. Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören: Jahresbericht des Vorstandes, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Ergänzungswahl laut Satzung, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung der Beiträge. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zu fassen. Über jede Versammlung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der insbesondere der Inhalt der gefassten Beschlüsse zu ersehen ist. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Sie wird jeweils in der nächsten Versammlung den Mitgliedern bekanntgegeben, so dass anschließend gleich Einsprüche geltend gemacht werden können.

§ 9

Vereinsvermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, für die sichere Anlegung des Vereinsvermögens Sorge zu tragen.

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die jährlich mindestens einmal alle bestehenden Kassen nachzuprüfen und in der Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu erstatten haben. Nach einjähriger Tätigkeit muss ein neuer Kassenprüfer gewählt werden, so dass dieses Amt im Höchsthalle zwei Jahre ausgeübt werden kann.

§ 10

Gliederung des Vereins

Wenn es die Mitgliederzahl erlaubt, gliedert sich der Verein in Schützenkompanien und Jungschützenabteilungen.

Der Verein verzichtet auf jegliche Rangunterschiede. Äußerlich gekennzeichnet sind nur die Kompanieführer, die Fahnenabordnung und der Vorstand.

§ 11

Aufgaben der Kompanieführer

Die Kompanieführer werden von den Kompanien gewählt und vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren bestätigt. Ihnen obliegt es, den Verein innerhalb der Bestimmungen der Satzungen und gemäß den Weisungen des Vorstandes seinem Ansehen und seiner Bedeutung allseits würdig und angemessen zu vertreten.

Es ist ihre Aufgabe, den Zusammenhalt und die Ordnung innerhalb des Vereins tatkräftig zu fördern, das Interesse der Mitglieder für die hohen Ziele des Vereins ständig wachzuhalten, die gesellschaftliche Stellung des Vereins zu heben und die pünktliche Zahlung der Beiträge zu überwachen.

§ 12

Jungschützenabteilung

Mitglieder der Jungschützenabteilung des Vereins sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Vereins, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jungschützenabteilung gibt sich eine eigene Jugendordnung. Sie führt und verwaltet sich selbst. Oberstes Organ der Jungschützenabteilung sind die Vereinsjugendtage. Zu ihr werden alle Mitglieder der Jungschützenabteilung eingeladen.

Die Abteilung wird geleitet vom Vereinsjugendausschuss, der von den Jugendlichen selbst gewählt wird. Er besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, 2 Beisitzern und 2 Jugendvertretern, die zu Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sind.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 13

Aufgabe des Vereinsschießwartes

Dem Vereinsschießwart obliegt im Einzelnen:

- a) Beschaffung und Instandhaltung der Schießsportgeräte.
- b) Beaufsichtigung des Schießstandes. Falls ein Freistand vorhanden ist, hat er das Amt des Schießstandwärters.
- c) Regelung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes.
- d) Vereinnahmung und Verwaltung der aufkommenden Schießgelder.
- e) Führung eines Wirtschaftsbuches für die Einnahmen und Ausgaben aus dem Schießbetrieb.

Während des Schießens ist den Anordnungen des Vereinsschießwartes oder seines Vertreters unbedingt Folge zu leisten.

Der Vorstand hat das Recht, eine besondere Ordnung über das Verhalten der Schützen auf dem Schießstand zu erlassen.

Der Vereinsschießwart kann einen Teil seiner Verantwortung an die von den Kompanien gewählten Schießwarte übertragen. Alle Schießwarte sollten durch Teilnahme an entsprechenden Lehrgängen einen Befähigungsnachweis erbringen.

§ 14

Schützenfeste

Der Vorstand beschließt über den Zeitpunkt, die Dauer und den Ablauf eines Schützenfestes. Dieser Beschluss muss von den Mitgliedern gutgeheißen werden.

Der Schützenkönig behält seine Würde bis zum nächsten Fest.

§ 15

Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur, nach vorherigem Beschluss, vom Vorstand eingebracht werden. Zu diesem Zwecke sind zwei Generalversammlungen einzuberufen, wobei die zweite vier Wochen nach der ersten anzuberaumen ist. Zur endgültigen Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist in beiden Versammlungen die Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Dortmund zu, mit der Maßgabe, es für steuerbegünstigte Zwecke, und zwar insbesondere für die Förderung des Sports zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen in diesem Fall erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16

Änderung der Satzungen

Änderungen der Satzungen erfolgen durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.